



## Amt für Natur, Jagd und Fischerei

# Faktenblatt Lebensraumaufwertungs- und Artenschutzmassnahmen für Wildtiere

### Grundlage

Der Kanton kann gemäss Art. 36 bis Art. 40 der Jagdverordnung des Kantons St.Gallen Beiträge an Massnahmen gewähren, mit denen wildlebende einheimische Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume gefördert werden. Die jährliche Betragsgrenze für Beiträge wurde dazu für die Pachtperiode 2016-2024 auf Fr. 100'000.- festgelegt.

### Mögliche Projekte

→ Lebensraumaufwertungs-Projekte wie z.B.:

- Pflanzen von Einzelbäumen;
- Schaffen von ökologisch wertvollen Waldlichtungen;
- Pflanzen von Hecken ([www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)-> Hecken, Feld- und Ufergehölze);
- Anbringen von Nisthilfen ([www.birdlife.ch](http://www.birdlife.ch)-> Förderung und Schutz Natur im Siedlungsraum);
- Anlegen von Stein- und Asthaufen ([www.karch.ch](http://www.karch.ch)-> Praxismerkblätter oder [www.birdlife.ch](http://www.birdlife.ch) -> Kleinstrukturen-Praxismerkblätter);
- Anlegen von Weihern als Lebensraumelement für Vögel und Säugetiere ([www.karch.ch](http://www.karch.ch)-> Weiherbau).

→ Konkrete Artenförderungsmassnahmen für Zielarten wie Feldhase, Hermelin, Wiedehopf, Birkhuhn, Auerhuhn, Weissstorch usw. durch artspezifische Massnahmen (z.B. gemäss Aktionsplänen unter [www.artenfoerderung-voegel.ch](http://www.artenfoerderung-voegel.ch)).

### Wer kann Projekte einreichen und Beiträge beziehen?

Projektanträge können von privaten oder öffentlich- rechtlichen Personen und Organisationen eingereicht werden.

### Wofür werden Beiträge ausbezahlt?

Es können Beiträge an die Projektierung, Planung und Ausführung von Massnahmen sowie an deren Unterhalt ausbezahlt werden.

### Wofür werden keine Beiträge bezahlt?

Massnahmen, welche vorwiegend die Jagdausübung erleichtern oder der Wildschadenverhütung dienen, werden nicht entschädigt. Wenn für eine Massnahme bereits Beiträge des Landwirtschaftsamtes, des Kantonsforstamtes oder GAÖL- Beiträge<sup>1</sup> ausbezahlt werden, sind weitere Beiträge ausgeschlossen.

### Was wird verlangt?

Die erforderlichen Projektangaben sind in ein Formular (siehe [www.anjf.sg.ch](http://www.anjf.sg.ch)) einzutragen und bis jeweils 28. Februar oder 31. August einzureichen. Es sind folgende Elemente nötig:

- detaillierter Projektbeschreibung (geplante Massnahmen, zu fördernde Zielarten resp. Lebensräume, Projektzeitplan, Budgetierung der Projektkosten, Unterhalts-/Pflegeplan);
- Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer, belegt durch Unterschrift;
- Gutheissung des Projekts durch zuständigen Wildhüter;
- Information der betroffenen Jagdgesellschaft/-en über das Projekt;
- Einverständnis des zuständigen Revierförsters bei Projekten im Waldareal;
- Schlussbericht.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen sGS 671.7

### **In welcher Höhe, wann und wie werden Beiträge ausbezahlt?**

Der Beitrag beträgt höchstens 80 Prozent der Kosten und Eigenleistungen des Projektträgers. Das ANJF verfügt die Beiträge durch Angabe eines Kostendachs schriftlich. Die verfügten Projektbeiträge können erst nach Abgabe des Schlussberichtes in Rechnung gestellt werden. Dazu ist eine detaillierte Abrechnung mit Angabe aller getätigten Ausgaben einzureichen. Die zugesicherten Beiträge werden gesamthaft ausbezahlt, Teilzahlungen sind nicht möglich.

### **Ablauf**

Einreichen des ausgefüllten Antragformulars (siehe [www.anjf.sg.ch](http://www.anjf.sg.ch)) per Mail an [info.anjf@sg.ch](mailto:info.anjf@sg.ch) oder postalisch an Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen. Projekte, deren Umsetzung mehrere Jahre dauert, müssen in Teilprojekte unterteilt werden, welche nacheinander einzureichen sind. Das Einreichen von Anträgen ist ganzjährig möglich. Ab den beiden Stichtagen 28. Februar und 31. August prüfen wir die eingegangenen Anträge. Innert zwei Wochen nach den Stichtagen wird bei den gutgeheissenen Projekten die Beitragszusicherung verfügt und der Antragssteller informiert. Für Auskünfte wenden Sie sich bitte ans Amt für Natur, Jagd und Fischerei, zentrale Telefonnummer 058 229 39 53.

### **Jagdverordnung des Kantons St. Gallen sGS 853.11, Stand vom 01.04.2016**

#### Art. 36 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Kanton kann privaten oder öffentlich-rechtlichen Personen und Organisationen Beiträge an Massnahmen gewähren, mit denen wildlebende einheimische Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume gefördert werden.

<sup>2</sup> Er kann die Projektierung, Planung und Ausführung der Massnahme sowie deren Unterhalt unterstützen.

#### Art. 37 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Ausrichtung von Beiträgen setzt voraus:

- a) einen detaillierten Projektbescrieb;
- b) das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümerin oder des betroffenen Grundeigentümers;
- c) ausreichende Vorkehrungen für den Unterhalt der Massnahme.

<sup>2</sup> Kein Beitrag wird gewährt für eine Massnahme, die:

- a) vorwiegend die Jagdausübung erleichtert oder vorwiegend der Wildschadensverhütung dient;
- b) bereits ausgeführt ist.

#### Art. 38 Höhe

<sup>1</sup> Der Beitrag beträgt höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Kosten.

<sup>2</sup> Anrechenbar sind Kosten und Eigenleistungen des Projektträgers, abzüglich von Beiträgen Dritter.

<sup>3</sup> Nicht anrechenbar sind Ertragsausfälle des Projektträgers oder Dritter, die durch eine Massnahme ausgelöst werden.

#### Art. 39 Form der Beitragsgewährung

<sup>1</sup> Beiträge werden schriftlich vereinbart oder verfügt.

#### Art. 40 Verweigerung der Auszahlung oder Rückforderung

<sup>1</sup> Beiträge werden nicht oder nur teilweise ausbezahlt oder zurückgefordert, wenn:

- a) sie zweckwidrig verwendet werden;
- b) die Massnahme nicht fristgerecht oder mangelhaft umgesetzt wird;
- c) Bedingungen für den gewährten Beitrag nicht eingehalten werden;
- d) die Massnahme durch Verschulden des Projektträgers unwirksam wird.